

## 2. Besonderer Teil

### zu Art. I: Zweck und Verpflichtungen der Teilnehmerstaaten

- I.1 bestimmt, dass die Erklärung den Rahmen für die Einsatzphase der von der ESA entwickelten Träger Ariane und Vega sowie des vom CSG aus eingesetzten Sojus-Trägers in der derzeitigen Ausführung, sowie nunmehr auch für die neu entwickelten Ariane-6 und Vega-C-Träger definiert. Die Einsatzphase umfasst Fertigung, Integration, Betrieb und Vermarktung sowie sämtliche Tätigkeiten, die zur Aufrechterhaltung der Übereinstimmung der Startsysteme für bisherige und neue Träger erforderlich sind.
- I.2 enthält die Erklärung, dass ein vorrangiges Ziel der teilnehmenden Regierungen die Gewährleistung eines eigenständigen, verfügbaren und zuverlässigen Zugang Europas zum Weltraum ist.
- I.3 weist darauf hin, dass der garantierte Zugang Europas zum Weltraum durch die europäischen Träger, die Startanlage und die Industriekapazitäten gesichert sind.
- I.4 legt dar, dass die Einsatzphase der Träger zu friedlichen Zwecken, gemäß dem UNO-Weltraum-Vertrag und der ESA-Konvention durchgeführt wird.
- I.5 legt fest, dass die Einsatzphase der derzeitigen Träger der Gesellschaft Arianespace, und für den Ariane-6 bzw. Vega-C-Träger jeweils der Gesellschaft Arianespace und dem jeweiligen Hersteller (ArianeGroup bzw. Avio) übertragen wird, die als Aktieninhaber oder Zulieferer die sich aus dem kommerziellen Einsatz ergebenden Risiken tragen werden. Die ESA hat zu diesem Zweck ein eigenes Abkommen (LEA) geschlossen und wird wie in Art. III vorgesehen, entsprechende Änderungen an dieser vereinbaren.
- I.6 bestimmt, dass die Einsatzphase die geographische Verteilung der Industriearbeiten beachtet, wobei die Fertigungsunterlagen aus den Entwicklungsprogrammen als Grundlage dienen.
- I.7 weist darauf hin, dass die CSG Startanlage gemäß besonderer Abmachung einsatzbereit gehalten wird und die Vertragsparteien zur Finanzierung beitragen.
- I.8 legt fest, dass die Regierungen für ihre nationalen, europäischen und internationalen Programme den Trägern den Vorrang einräumen, sofern diese keinen unvermeidbaren Nachteil darstellen. Der Vorrang soll in folgender Reihenfolge gewährt werden: von ESA entwickelte Träger, Sojus aus dem CSG, andere Träger.
- I.9 legt fest, dass die Teilnehmerstaaten den Aufbau eines Rahmens für die Beschaffung von Startdiensten für europäische Programme und für den Weltmarkt unterstützen.
- I.10 regelt die Verkäufe von Startdiensten an nicht ESA-Mitgliedsstaaten oder an Kunden, die nicht der Hoheitsgewalt eines ESA-Mitgliedes unterstehen. Ein Verkaufskontrollausschuss, bestehend aus je einem Mitglied der Teilnehmerstaaten, wird eingesetzt, um zu prüfen, ob ein geplanter Start zu friedlichen Zwecken dient. Die französische Regierung verpflichtet sich, die ordnungsgemäße Durchführung der vom Verkaufskontrollausschuss gefassten Verbotsbeschlüsse zu garantieren.
- I.11 regelt die von den Teilnehmerstaaten an Arianespace zu übergebenden Vorleistungen aus den Träger-Entwicklungsprogrammen: zu Rückerstattungskosten die Sachen, unentgeltlich die Rechte an geistigem Eigentum, unentgeltlich den Zugang zu technischen Informationen.
- I.12 weist darauf hin, dass die Teilnehmerstaaten der ESA und Arianespace ihre Unterstützung im Bezug auf industrielle Qualitätskontrolle und Preisprüfung gewähren, und dies auf die Zulieferfirmen für Ariane 6 und Vega C ausweiten.
- I.13 empfehlen Konsultationen der Teilnehmerstaaten im Falle eventueller besonderer Garantie- und Finanzregelungen bei Ausfuhrverkäufen sowie bei besonderen Ereignissen, die umfassende
- I.14 Auswirkungen auf Arianespace oder die Träger haben können.

### zu 2.2 Art. II: Auftrag der Teilnehmerstaaten an die Europäischen Weltraumorganisation ESA

- II.1 legt fest, dass die ESA für die Einhaltung dieser Erklärung sorgt und überwacht, dass die Tätigkeiten von Arianespace, der Hauptauftragnehmer und der Zulieferindustrie während der Einsatzphase von Ariane-5, Ariane-6, Vega und Vega-C die Qualifizierung der Startsysteme inkl. Anlagen nicht gefährdet.
- II.2 fordert die ESA auf, dem mit dieser Erklärung übertragenen Auftrag durch einen Beschluss des ESA- Rates zuzustimmen.

- II.3 fordert die ESA auf, gemäß den Grundsätzen der Erklärung, mit Arianespace besondere Abmachungen bzgl. der in Art. III beschriebenen Verpflichtungen von Arianespace zu schließen, und weitet dies über den Zeitraum 2020 und auf den Ariane-6 und Vega C-Träger aus.
- II.4 fordert die ESA auf, mindestens 1 Mal im Jahr über die Themen dieser Erklärung während des ESA-Rates oder des ESA-Programmrates für Raumfahrzeugträger zu berichten. Folgende Punkte sollen u.a. umfasst werden: finanzielle Fragen zum Weltraumbahnhof Kourou, Lage des Weltmarktes für Startdienste, geografische Verteilung der Industriearbeiten, Kosten und Einnahmen von Arianespace für jeden Träger, Geschäftsplan und Tätigkeiten von Arianespace inklusive der Firmen-Struktur oder Aktienbeteiligungen, Aktivitäten des Verkaufskontrollausschusses. Die ESA-Delegierten können bei dieser Gelegenheit Empfehlungen an Arianespace richten und weitere Informationen verlangen.
- II.5 fordert die ESA auf, vertrauliche Berichts-Informationen entsprechend zu behandeln.
- II.6 weist darauf hin, dass sich die ESA-Delegierten im Rahmen des ESA-Rates oder der ESA-Programmrates für Raumfahrzeugträger über Themen dieser Erklärung abstimmen.
- II.7 fordert den ESA-Rat auf, die ESA zu ermächtigen, als Verwahrer dieser Erklärung zu wirken.
- II.8 fordern die ESA auf, Arianespace bei der internationalen Vermarktung der Träger, inklusive und Ariane-6 und Vega-C, sowie bei der industriellen Qualitätskontrolle und Preisprüfung zu unterstützen.
- II.9

**zu 2.3 Art. III: Verpflichtungen für Arianespace, Abmachungen zwischen der ESA und Arianespace**

- III.1 legt fest, dass die ESA, auf Basis der mit Arianespace gemäß Art. II.3 zu treffenden Abmachungen, Änderungen an der Vereinbarung über die Nutzung von Trägerraketen (LEA) für den Einsatz der Träger Ariane-6 und Vega-C vornimmt. Diese regeln die Verpflichtungen von Arianespace für die ihr übertragenen Aufgaben und enthalten für jeden Träger besondere Bestimmungen. Diese Abmachungen folgen der vorherigen Vereinbarung betreffend die Ariane-Produktionsphase nach und stellen die Kontinuität mit dieser sicher.
- III.1.a und b verpflichten Arianespace, ihre Tätigkeiten in Übereinstimmung mit der ESA-Konvention, dem UNO-Weltraumvertrag, den nationalen Gesetzen und den Beschlüssen des Verkaufskontrollausschusses gemäß Art. I.10 durchzuführen.
- III.1.c legt fest, dass die Hauptaufgabe von Arianespace der Einsatz von Ariane und Vega ist, der Einsatz von Sojus vom CSG aus erfolgt in Unterstützung der Hauptaufgabe. Arianespace kann nur nach Genehmigung des ESA-Rates und der französischen Regierung andere Träger vom CSG aus betreiben. Arianespace kann nach Konsultation des ESA-Rates andere für die Hauptaufgabe nicht nachteilige Tätigkeiten durchführen. Alle Tätigkeiten sind gemäß den ESA-Rats-Beschlüssen durchzuführen unter Berücksichtigung der Träger-Priorisierung gemäß Art. I.8.
- III.1.d verpflichtet Arianespace, eine Nutzlast-Zuteilungspolitik umzusetzen, die für Ariane und Vega eine jeweilige Mindeststartrate garantiert, um die europäischen Industriekapazitäten aufrecht zu erhalten.
- III.1.e verpflichtet Arianespace, für Ariane-5 und Vega einen auf den ESA-Zielen basierenden Geschäftsplan bis Mitte 2019 zu erarbeiten.
- III.1.f verpflichtet Arianespace, für Ariane-6 und Vega bzw. Vega-C einen auf den ESA-Zielen basierenden Geschäftsplan ab Mitte 2019 zu erarbeiten, um den nutzbringenden Einsatz aller ESA-Träger sicherzustellen, und ermächtigt die ESA bei Uneinigkeit zu vermitteln.
- III.1.g regelt die Verteilung der Industriearbeiten in der Einsatzphase für Ariane und Vega, die aus den Arbeitsaufteilungen der Entwicklungsprogramme resultieren. Mögliche Änderungen dieser Verteilung werden beschrieben, sie sind jedoch nur nach Rücksprache und Zustimmung der ESA und der betroffenen Teilnehmerstaaten möglich.
- III.1.h legt fest, dass die Nutzung durch Arianespace der aus den Entwicklungsprogrammen erhaltenen Sachen und Informationen ausschließlich auf den Betrieb der Träger beschränkt ist und regelt die Weitergabe von Rechten oder Informationen sowie die Ausfuhrkontrollrechte für Technologie.
- III.1.i regelt Schadensersatzansprüche, wonach Arianespace verpflichtet wird, der französischen Regierung bis zu einem Höchstbetrag von 60 Mio. EUR je Start von Ariane oder Sojus die

- Kosten des Schadensersatzes zu ersetzen. Gegenüber den Geschädigten haftet gemäß Art IV.a (Ariane-Start) und Art IV.c (Sojus-Start) die französische Regierung.
- III.1.j regelt Schadensersatzansprüche, wonach Arianespace verpflichtet wird, der französischen Regierung und der ESA bis zu einem Höchstbetrag von 60 Mio. EUR je Start von Vega deren jeweiligen Kosten des Schadensersatzes zu ersetzen. Gegenüber den Geschädigten haften gemäß Art IV.b die französische Regierung zu einem Drittel und die ESA zu zwei Dritteln.
  - III.1.k fordert Arianespace auf, über die erhaltenen Sachen und Informationen zu wachen und mögliche Schäden zu ersetzen.
  - III.1.l verpflichtet Arianespace, zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten und Risiken in Absprache mit der ESA und der französischen Regierung eine angemessene Versicherung abzuschließen.
  - III.1.m beschreibt die technische und finanzielle Verantwortung von Arianespace für die Wartung und Verwaltung der gemäß Art.I.11 und Art.III.2 übernommenen Anlagen und Informationen. Diese kann für Ariane-6 und Vega-C an den jeweiligen Hauptauftragnehmer übertragen werden.
  - III.1.n fordert Arianespace auf, sich wie bisher an der Finanzierung der CSG-Benutzungs-Kosten zu beteiligen.
  - III.1.o verpflichtet Arianespace, der ESA die nötigen Prüfrechte zu gewähren im Bezug auf die Kosten und Einnahmen für jeden Träger sowie ihren Geschäftsplan, um die Berichte gemäß Art.II.4 erstellen zu können.
  - III.1.p verpflichtet Arianespace, gegenüber der Öffentlichkeit den europäischen Charakter der Entwicklung und des Einsatzes der Ariane und Vega-Träger hervorzuheben.
  - III.1.q regelt die Bevorzugung von ESA und Mitgliedsstaaten gegenüber Drittkunden bei der Zuteilung der Starttermine.
  - III.1.r fordert Arianespace auf, sich nicht auf diese Erklärung zu beschränken und jede weitere als erforderlich gesehene Verpflichtung zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben einzugehen. Tätigkeiten mit ständigen finanziellen Verlusten werden ausgeschlossen.
  - III.2 weist darauf hin, dass die ESA unentgeltlich Arianespace die Fertigungsunterlagen aus den Entwicklungsprogrammen der Ariane und Vega-Träger sowie die Anlagen, das geistige Eigentum und die technischen Informationen in Bezug auf alle Träger zur Verfügung stellt.
  - III.3 weist darauf hin, dass die ESA und Arianespace sich konsultieren, um die ESA-Entwicklungsprogramme der vorhersehbaren Markt- Entwicklung anzupassen.

#### **zu 2.4 Art. IV: Haftung für durch einen Start verursachte Schäden**

Unter Berücksichtigung der Arianespace-Verpflichtung gemäß Art III wird folgendes vereinbart:

- IV.a bestimmt, dass die Kosten von Schadensersatzansprüchen als Folge der Ariane-Starts gegenüber den Geschädigten durch die französische Regierung zur Gänze getragen werden.
- IV.b legt fest, dass die Kosten von Schadensersatzansprüchen als Folge der Vega-Starts gegenüber den Geschädigten durch die französische Regierung zu einem Drittel und die ESA zu zwei Dritteln getragen werden.  
  
Die jeweiligen Haftungsanteile der Mitgliedstaaten an den Vega-Entwicklungsprogrammen, damit auch Österreich, sind durch weitere Vereinbarungen geregelt. Die Nicht-Mitgliedstaaten an den Vega-Entwicklungsprogrammen haften auf keinen Fall.
- IV.c bestimmt, dass die Kosten von Schadensersatzansprüchen als Folge der Sojus-Starts vom CSG aus gegenüber den Geschädigten durch die französische Regierung zur Gänze getragen werden.
- IV.d legt fest, dass die oben genannten Haftungen laut Art.IV.a, b und c nicht anwendbar sind, falls die ESA der Kunde von Arianespace ist, und der Schaden durch einen ESA-Satelliten verursacht wurde.
- IV.e bestimmt, dass die oben genannten Haftungen der französischen Regierung laut Art.IV.a, b und c entfallen, falls der Schaden durch eine vorsätzliche Handlung der ESA oder ihrer Mitgliedstaaten (außer Frankreich) verursacht wurde. Ähnlicherweise entfällt die Haftung der ESA laut Art.IV.b, falls der Schaden durch eine vorsätzliche Handlung des französischen Staates verursacht wurde.

#### **zu 2.5 Art. V: Inkrafttreten, Dauer, Revisionen, Gültigkeit**

- V.1 definiert die 18 Teilnehmerstaaten dieser Erklärung und regelt das Wirksamwerden dieser

Erklärung: nachdem zwei Drittel der Vertragsparteien (12) ihre Annahme schriftlich notifiziert haben. Nach Inkrafttreten können weitere in der Erklärung genannte Teilnehmerstaaten jederzeit beitreten. Die Erklärung von 2007 bleibt in Kraft und ist für Vertragsparteien, die nicht Teil der vorliegenden Erklärung werden, weiterhin bindend. Für Vertragsparteien der vorliegenden Erklärung löst diese die Erklärung von 2007 ab.

- V.2 regelt die Beitritts-Modalitäten von ESA-Mitgliedsstaaten, die nicht Vertragsparteien der Erklärung von 2007 sind.
- V.3 regelt die Beitritts-Modalitäten neuer ESA-Mitgliedsstaaten. Jeder Antrag auf Beitritt benötigt die Zustimmung aller Vertragsparteien.
- V.4 definiert die Gültigkeitsdauer der Erklärung: nach Ratifizierung bis Ende 2035 und legt fest, dass die Vertragsparteien sich 2026 über den Durchführungs-Stand der Erklärung konsultieren.
- V.5 legt fest, dass die Vertragsparteien sich spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Geltungsdauer über die Erneuerung der Erklärung konsultieren.
- V.6 regelt die Überprüfungs- und Änderungs-Modalitäten der Erklärung. Diese benötigen einen Antrag von mindestens vier Vertragsparteien. Änderungen können von der ESA oder einer Vertragspartei vorgeschlagen werden, und müssen einstimmig angenommen werden.
- V.7 weist darauf hin, dass die Erklärung unabhängig von anderen Abkommen der Vertragsparteien ist.

#### **zu 2.6 Art. VI: Beilegung von Streitigkeiten**

Streitigkeiten, die nicht durch den ESA-Rat beigelegt werden können, werden gemäß Art. XVII der ESA Konvention beigelegt.